

**Preisverordnung Nr. 228.****Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei.**52/157-GBI  
PreisVO 228  
Hinweis  
§ 2 PrVO 271  
52/1119 GBI**Vom 31. Januar 1952****§ 1**

(1) Für die in der Anlage zu dieser Preisverordnung zusammengestellten Leistungen in der Spedition und Lagerei dürfen höchstens die festgelegten Entgelte berechnet werden.

(2) Diese Preisverordnung gilt für volkseigene und private gewerbliche Speditions- und Lagereibetriebe.

**§ 2'**

(1) Die Berechnung anderer, in der Anlage nicht, auf geführter Leistungen, sowie die durch Nacht-, Sonntags- und Feiertagsbe- und entladung bedingten Mehrkosten durch die Speditions- und Lagereibetriebe ist unzulässig, soweit diese nicht durch besondere Bestimmungen geregelt sind. Zu letzteren gehören z. B. Rollfuhrleistungen, Möbeltransporte, Lagerung, Schwerlasttransporte und Transporte von Messe- und Ausstellungsgütern am Ausstellungsort, soweit bei diesen eine entsprechende Sonderregelung besteht.

(2) Die in dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte für Umschlagsleistungen sind auf Normalgut abgestellt, eine Anwendung auf Massen- und Schüttgüter entfällt.

(3) Die Speditions- und Lagereibetriebe sind berechtigt, auf der Grundlage der in dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte sowie in Verbindung mit den zulässigen Fracht- und Rollgeldtarifen Übernahmeätze zu errechnen.

(4) Die Speditionsbetriebe sind verpflichtet, von der Berechtigung nach Abs. 3, insbesondere bei häufig wiederkehrenden Sendungen, Gebrauch zu machen.

(5) Die Landesfinanzdirektionen werden ermächtigt, auf der Grundlage der in dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte Übernahmeätze (Abs. 3) zu bestätigen.

**§ 3**

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem 15. Februar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
StaatssekretärAnlagezu § 1  
vorstehender

Preisverordnung Nr. 228

**Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei**Abschnitt 1

## Sammelladungsverkehr

1. Bei Verladung im Sammelwaggon ist der Spediteur verpflichtet, dem Absender oder Empfänger (Frachtzahler) eine Frachtvergünstigung von 10% auf die Stückgutfracht zu gewähren.
2. Bei gebrochenem Sammelladungsverkehr (Sammelladungsverkehr mit anschließender oder vorhergehender Einzelstückgutbeförderung oder Sammelverkehr mit anschließender oder vorhergehender Sammelladung) darf der Ausgangsspediteur nur die durchgehende Stückgutfracht (Versandort bis Bestimmungsort) der Deutschen Reichsbahn in Rechnung stellen.
3. Gebühren für Weiterabfertigung von Teilpartien, die im Eingangswaggon weiterverladen, sind nicht dem Absender oder Empfänger in Rechnung zu stellen, sondern dem Ausgangsspediteur zurückzuberechnen.
4. Für Güter, die infolge von nachweislichen Verkehrshindernissen oder nicht vorliegender Verfügung nicht innerhalb von 48 Std. befördert werden können, erfolgt die Berechnung von Lagergeld gemäß Abschnitt IV.

## Platzgut

Zu berechnen sind für

5. a) Entladen und Verteilen bei eingehenden Sendungen (Normalgut, einst. u. vorübergehender Überlagerung bis zu 48 Std.) ..... —,25 DM je 100 kg
- b) Beladen und Sortieren bei ausgehenden Sendungen ..... —,25 DM je 100 kg